

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Dezember 2001

Nr. 33

## Inhalt:

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 9. Januar 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes:  
- Entgeltordnung für die Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde und Senzig  
- Abfallgebührensatzung  
- Wirtschaftsplan 2002

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Einladung**

zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming,  
am Mittwoch, dem 09.01.2002, um 17:00 Uhr in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Beratungsraum  
B 2-1-02

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Protokollkontrolle
2. Diskussion zu Leitlinien zur Kreisentwicklungskonzeption
3. Anfragen / Sonstiges

gez. Böttcher  
Die Vorsitzende

Im Auftrag

Balzer  
Amtsleiterin

Landkreis Teltow-Fläming  
Kämmerei**1. Nachtragshaushaltssatzung****des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 19. 11. 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.d.Nachträge nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	10.876.900	9.459.100	225.927.700	227.345.500
die Ausgaben	13.742.500	12.324.700	225.927.700	227.345.500
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	3.331.300	3.629.400	66.647.000	66.348.900
die Ausgaben	8.493.600	8.791.700	66.647.000	66.348.900

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	3.500.000	3.500.000
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	350.000
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	20.000.000	20.000.000

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **§ 3**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 43,00 v. H. der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlagegrundlagen nicht verändert.

### **§ 4**

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Luckenwalde, 21. November 2001

Bochow  
Der Vorsitzende des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 der Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2001 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 21. November 2001

Peer Giesecke  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Satzung über die Deckung der Kosten für die  
Entsorgung von Abfällen durch den  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

**- Abfallgebührensatzung -**

**INHALTSÜBERSICHT**  
über die Abfallgebührensatzung des SBAZV

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

**1. Abschnitt**

**Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

§ 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen  
§ 3 Gebührenmaßstäbe  
§ 4 Gebührensätze  
§ 5 Antrag auf Gebührenreduzierung  
§ 6 Gebührenschuldner  
§ 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld  
§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

**2. Abschnitt**

**Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

§ 9 Gebührenmaßstab  
§ 10 Gebührensatz  
§ 11 Gebührenschuldner  
§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

**3. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 13 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr  
§ 14 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht  
§ 15 Ordnungswidrigkeiten  
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO), des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Abfallgebühren**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im folgenden "Verband").

#### **1. Abschnitt**

#### **Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

#### **§ 2**

#### **Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

(1)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, die Entsorgung von Schrott, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann. Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten sowie die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfasst wird, und die Entsorgung von Schrott von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallsatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinder- und Altersheime, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

(4)  
Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(5)  
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Spermüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Spermülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Spermüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

### § 3 Gebührenmaßstäbe

(1)  
Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(2)  
Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Der Entleerungsbetrag bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

(3)  
Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.

(4)  
Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5)  
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Spermüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Spermüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

### § 4 Gebührensätze

(1)  
Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 22,08 €/Jahr.

(2)  
Der Grundbetrag für die Entsorgung gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- |  |               |
|--|---------------|
| • je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen    | 58,20 €/Jahr  |
| • je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen   | 87,36 €/Jahr  |
| • je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen   | 174,72 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 800,76 €/Jahr |



# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 606,67 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 14 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 849,33 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 15 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 910,00 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 1.213,33 €/Monat |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete)

- |  |                  |
|--|------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 530,00 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 14 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 741,83 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 15 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 794,92 €/Monat   |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 1.059,91 €/Monat |

(3)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 24,48 € je Jahr und Grundstück.

(4)

Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- |  |          |
|--|----------|
| • Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen                  | 2,35 €   |
| • Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen                 | 3,20 €   |
| • Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen                 | 5,00 €   |
| • Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen               | 19,10 €  |
| • Pressmüllcontainers mit 10 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 249,00 € |
| • Pressmüllcontainers mit 14 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 297,50 € |
| • Pressmüllcontainers mit 15 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 307,00 € |
| • Pressmüllcontainers mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen | 362,00 € |

(5)

- |  |        |
|--|--------|
| Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt                           | 2,65 € |
| Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt                             | 1,35 € |
| Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt | 1,35 € |

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 25,00 € je angefangener Leistungseinheit.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 35,00 € je Anfahrt.

**§ 5**  
**Antrag auf Gebührenreduzierung**

(1)  
Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate von ihrem Wohnsitz insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Verband einzureichen. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

(2)  
Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

(1)  
Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)  
Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und ähnliche Einrichtungen oder Campingplätze, Kinder- und Altersheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und den Entleerungsbetrag gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührensschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(3)  
Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(4)  
Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 BKleGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

(5)  
Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Bänderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)  
Gebührenschnldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist der Abfallbesitzer.

(7)  
Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

### § 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1)  
Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

(2)  
Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)  
Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)  
Die Gebührenschuld für den Entleerungsbetrag entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.

(5)  
Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 1.

(6)  
Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gem. § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(7)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(8)

Bei Änderungen gem. Abs. 6 und Gebührenreduzierungen gem. § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(3)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort zu entrichten.

## **2. Abschnitt**

### **Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

## **§ 9**

### **Gebührenmaßstab**

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

